

Leistungsbeschreibung
Vergabe 66.1.903.26

Vergabenummer: 66.1.903.26

Maßnahme: Elektrotechnische Arbeiten im Beleuchtungsnetz

Leistung: Elektrotechnische Arbeiten mit geringem Tiefbauanteil für die öffentliche Straßenbeleuchtung

1 Auftraggeber

Auftraggeberin ist die

Landeshauptstadt Kiel
Tiefbauamt
Abteilung Mobilität und Strategie
Beleuchtungsmanagement
(Anschrift gemäß Vergabeunterlagen)

2 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über elektrotechnische Arbeiten mit geringem Tiefbauumfang für die öffentliche Straßenbeleuchtung der Landeshauptstadt Kiel.

Die ausgeschriebenen Arbeiten dienen der Unterhaltung, Neuerrichtung sowie der Erweiterung des öffentlichen Straßenbeleuchtungsnetzes.

Die Auftraggeberin beabsichtigt, den Bedarf an Arbeiten während der Vertragslaufzeit wirtschaftlich, technisch einheitlich und qualitativ hochwertig abzudecken.

Ein Anspruch auf Abnahme bestimmter Mengen besteht nicht.

3 Vergabeverfahren

Die Vergabe erfolgt als **offenes Verfahren gem. § 10a EU Abs. 1 VOB/A EU**

Maßgeblich sind:

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A,
 - die Vergabeunterlagen einschließlich dieser Leistungsbeschreibung,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B bzw. die jeweils einschlägigen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin, soweit einbezogen).
-

4 Art des Vertrages

Es wird eine Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer geschlossen.

Die Vertragslaufzeit beträgt **48 Monate (01.12.2026 – 30.11.2030)**.

Der Höchstwert der Vergabe beträgt 2.050.000,00 Euro netto. Die Rahmenvereinbarung endet mit dem Erreichen des Höchstwertes oder dem Ablauf der Vertragslaufzeit.

Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung entsteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Auftragsmenge. Ein Mindestabnahmevolumen wird ausdrücklich nicht zugesichert.

Der tatsächliche Bedarf richtet sich ausschließlich nach den Anforderungen der Auftraggeberin.

5 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt **48 Monate (01.12.2026 – 30.11.2030)**.

Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

6 Abruf der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch Einzelabrufe.

Jeder Abruf stellt einen Einzelauftrag innerhalb der Rahmenvereinbarung dar.

Die Abrufe erfolgen nach Bedarf.

Liefer-/Ausführungstermine werden jeweils im Einzelabruf festgelegt.

Es ist beabsichtigt, dass auch andere Ämter der Landeshauptstadt Kiel auf die Rahmenvereinbarung zurückgreifen können. Angaben zur Rechnungsstellung sind im jeweiligen Einzelabruf angegeben. In Ausnahmefällen erfolgt diese Vorgehensweise auch für andere Leitungsträger wie die SWKiel Netz GmbH, Telekom und weitere. Die Rechnungsanschrift der jeweiligen Leitungsträger wird

dann dem AN vor Baubeginn bekannt gegeben. Sollten mehrere Ämter/Leitungsträger an einer Baumaßnahme beteiligt sein, ist die Rechnung entsprechend der Massenanteile aufzuteilen und jeweils eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Selbiges gilt für Arbeiten Dritter bzw. Arbeiten, bei denen das TBA der Landeshauptstadt Kiel und Dritte gleichermaßen beteiligt sind.

7 Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang gehören sämtliche im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Fehlersuche und Entstörung
- Rufbereitschaft
- Herstellung und Verfüllen von Montagegruben und Leitungsgräben
- Schutzrohr- und Kabelverlegung
- An- und Abklemmen von Kabeln, Demontage von Kabeln
- Bau von Muffen
- Trassenmessungen und Fehlerortung
- Demontage, Montage und Austausch von Beleuchtungsmasten, Auslegern und Leuchten
- Montage und Demontage sowie Austausch von Energiesäulen
- Leuchtgruppenwechsel
- Reinigung von Leuchten
- Grünschnitt
- Durchführung von Prüfungen nach DGUV V3
- weitere im Leistungsverzeichnis genannte Arbeiten.

Der Umfang umfasst sämtliche für eine betriebsfertige Ausführung erforderlichen Bestandteile.

8 Anforderungen an den AN

Zugelassen werden nur Fachbetriebe des Elektrotechniker - Handwerks. Zum Nachweis der fachlichen Eignung hat der Bieter **mit Angebotsabgabe** eine gültige Eintragung in der Handwerksrolle für das Gewerk Elektrotechnik vorzulegen. Sofern es sich um ein industriell geprägtes Unternehmen handelt, das Mitglied der IHK ist, muss die handwerkliche Betriebsleiterqualifikation und die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe oder eine entsprechende Ausübungsberechtigung **mit dem Angebot** nachgewiesen werden. Sämtliche elektrotechnischen Tätigkeiten dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften oder von Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten ausgeführt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit die erforderlichen Facharbeitskräfte und Fachwerkenden für mindestens eine Kolonne bestehend aus mindestens zwei Mitarbeitenden mit mindestens je einer

Facharbeitskraft mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung zu stellen. Jede Kolonne muss mindestens eine Elektrofachkraft, alternativ eine Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten aufweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dieser Leistungsbeschreibung geforderten personellen Mindestanforderungen während der gesamten Vertragslaufzeit dauerhaft einzuhalten. Die Auftraggeberin behält sich während des Leistungszeitraums vor, das Vorliegen der vorgenannten Anforderungen stichprobenartig zu prüfen.

Eine kontinuierliche Beschäftigung oder Auslastung der Kolonne wird für die Dauer des Vertrages ausdrücklich nicht zugesichert.

Stillstands-, Warte- und Dispositionszeiten werden nicht gesondert vergütet.

Anfahrt, Abfahrt und Rüstzeiten werden nicht gesondert vergütet.

9 Verkehr

Der Durchgangsverkehr ist aufrecht zu erhalten. Alle Verkehrsbeschränkungen können nur im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Kiel (Abteilung 10.3) durchgeführt werden. Alle Sicherungsmaßnahmen sind gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (R SA 21) in eigener Verantwortung durchzuführen. Alle Einrichtungen zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung sind unter Aufrechterhaltung der Verkehre aufzubauen, zu unterhalten, zu betreiben, ggf. umzusetzen und wieder abzubauen.

10 Arbeitszeiten

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeiten innerhalb der normalen Arbeitszeiten (Mo-Sa zwischen 6:00 und 22:00 Uhr) ausgeführt werden können. Mehraufwand für nicht vom AG gesondert angewiesenen hiervon abweichenden Arbeitszeiten wird nicht gesondert vergütet.

11 Aushub und Ausbaumaterial

Bodenaushub und Ausbaustoffe sind getrennt entsprechend der Leistungspositionen auszubauen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bodenaushub und Ausbaustoffe zugelassenen Auffüllungsflächen gemäß Laga M 20 bzw. Recyclinganlagen zuzuführen und damit generell für eine Verwertung zu sorgen. Für die Ablieferung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen (Wiegenote oder Lieferschein der annehmenden Firma/ Recyclingbetriebes). Alle wiederverwendbaren Stoffe, die zu den städtischen Bauhöfen bzw. Lagerplätzen gefahren werden, sind dort gegen Lieferscheine abzugeben und mit der jeweiligen Rechnung einzureichen. Auf den Lieferscheinen sind zu den normalen Eintragungen noch der Ort der Entnahme und die Abrufnummer des Einzelauftrages zu vermerken.

12 Stundenlohnarbeiten

Arbeiten im Stundenlohn werden nur auf schriftliche Anordnung der Auftraggeberin ausgeführt. Der Bedarf an Stundenlohnarbeiten sind im Vorwege anzumelden und durch den AG schriftlich zu bestätigen. Die nachstehenden Eintragungen sind zwingend auf den entsprechenden Stundenlohnzetteln zu vermerken:

1.) Allgemeine Angaben

- Datum des Arbeitstages,
- Bezeichnung der Baustelle, ggf. genaue Ortsbezeichnung innerhalb der Baustelle
- Art der Leistung

2.) Leistungsbezogene Angaben

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- der auf der Baustelle für die Leistung entstandene Verbrauch von besonders zu vergütenden Stoffen
- die auf der Baustelle angefallenen Vorhaltezeiten von Einrichtungen,
- die auf der Baustelle geleisteten Betriebsstunden der Geräte und Maschinen mit Angabe der Gerätekenngößen
- der im Zusammenhang mit der Leistung entstandene Aufwand für besonders zu vergütende Fuhr- und Ladeleistungen,
- etwaige Sonderkosten.

Die ausgefüllten Stundenlohnzettel sind in zweifacher Ausfertigung dem AG zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Das Original verbleibt beim AG, eine gegengezeichnete Kopie erhält der AN.

13 Allgemeines

Die gesamten Baustelleneinrichtungen, die erforderlichen Fuhrleistungen, das Auf- und Abladen der Geräte und Baustoffe, sowie das Vorhalten der Geräte sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftragnehmer haftet für die von ihm zu vertretenden Beschädigungen wiederverwendbarer Baumaterialien in Höhe des entstandenen Schadens.

Auf Wunsch der Auftraggeberin sind wiederverwendbare Materialien zum städtischen Lagerplatz, z. Z. in Wellsee, (Ottostraße 5, 24145 Wellsee) gegen Lieferscheine zu transportieren. Hierfür ist gegebenenfalls der Schlüssel für das Tor zum Lagerplatz bei dem dafür bestimmten städtischen Mitarbeitenden auszuleihen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hieraus nicht.

Bei der Aufnahme von wiederverwendbaren Platten-, Pflaster- und Bordsteinmaterialien hat der AN den anfallenden Schutt und Bruch auf seine Kosten einer Wiederverwertungsanlage zuzuführen. Die dabei entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Anlagen, wie Versorgungsleitungen, Einfriedungen und dergleichen dürfen erst beseitigt oder geändert werden, wenn das Einverständnis des Auftraggebers vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Eigentümer der Anlagen rechtzeitig vorher von ihrer Beseitigung bzw. Veränderung zu verständigen. Von den Bauarbeiten berührte

Versorgungsleitungen Dritter und dergleichen sind mit Vorsicht nach den Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu behandeln. Für Bäume und Bewuchs gilt Vorstehendes entsprechend. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (R SBB), die DIN 18920 (neuester Stand) sowie die RAS - LP 4 und LG 4 sind zu beachten und einzuhalten.

Vermessungs- und Grenzpunkte sind zu sichern.

Vor Ausführung der beauftragten Arbeiten hat die Firma eine Beweissicherung in Form einer Fotodokumentation anzufertigen. Dies betrifft:

Wände, Stütz- und Schutzmauern, Friesenwälle, Einfriedungen, Windschutzanlagen, Fassaden, Hecken, Bäume, etc.

Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die für Arbeiten notwendigen Freischaltungen, Sicherung gegen Wiedereinschalten, Wiederinbetriebnahme und ähnliches muss der AN eigenständig ausführen und selbst verantworten. Die Vorschriften der DIN VDE sind einzuhalten. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

14 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Nachfolgende Bedingungen werden Vertragsbestandteil.

Es gelten nachstehende Richtlinien bzw. Folgerichtlinien:

ZTV E- StB 17

ZTV Ew - StB 14

ZTV SoB - StB 20

ZTV Asphalt - StB 07/13

ZTV A - StB 12

ZTV Pflaster - StB 20

ZTV BEA- StB 09/13 mit Änderungen und Ergänzungen gem.

ARS 03/2011 vom 0 8.04.11

ZTV SA - 97

15 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen an die entsprechende Verwendungsstelle.

Die Lieferanschrift wird jeweils im Einzelabruf angegeben. Die Anlieferung erfolgt zwischen 7:00 – 16:00 Uhr. Abweichende Zeiten können gegebenenfalls bei vorheriger Anmeldung ermöglicht werden.

Verpackungs- und Entsorgungskosten sind Bestandteil des Einheitspreises.

Teillieferungen je Abruf sind zulässig ohne Mehrkosten für die Auftraggeberin.

16 Liefer-/Ausführungsfristen

Die Regel-Ausführungsfrist beträgt 5 Werktage. Maßnahmen wie die Demontage/Austausch von Unfallmasten kann am selben Werktag notwendig sein. Die Ausführung von DGUV V3 wird mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt.

Können diese Fristen nicht eingehalten werden, ist die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren

Werden vereinbarte Liefer- oder Ausführungsfristen schuldhaft nicht eingehalten, ist die Auftraggeberin hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Werden innerhalb eines Kalenderhalbjahres mindestens fünf schuldhafte Fristverstöße festgestellt, wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer schriftlich abmahnen und ihm eine angemessene Frist zur dauerhaften Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung setzen.

Bleibt die Abmahnung erfolglos oder treten nach der Abmahnung erneut gleichartige schuldhafte Fristverstöße auf, behält sich die Auftragnehmerin vor, die ihr zustehenden Rechte aus dem Vertragsverhältnis geltend machen.

17 Abnahme

Die Auftraggeberin prüft jede Ausführung auf:

- Vollständigkeit,
- ordnungsgemäße Funktion,
- Normenkonformität,
- offensichtliche Mängel,
- Übereinstimmung mit dem Leistungsverzeichnis.

Verdeckte Mängel können innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen gerügt werden.

18 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unverzüglichen Nachlieferung/-besserung mangelhafter Produkte.

19 Preisgleitklausel

Die Vertragsparteien vereinbaren für die vertraglich vereinbarten Lohnkosten eine Preisgleitklausel.

Die Anpassung des Einheitspreises einer Position erfolgt nach folgender Formel:

$$P_1 = P_0 \times \left(1 + L_i \times \frac{I_1 - I_0}{I_0} \right)$$

mit

P₁ : Der angepasste Einheitspreis der jeweiligen Position (netto)

P₀ : Der ursprüngliche Einheitspreis der jeweiligen Position (netto)

L_i : Der spezifische Lohnkostenanteil der jeweiligen Position als Dezimalzahl. Dieser ist zwingend in einer Anlage „Lohnkostenanteile je LV-Position“ **dem Angebot beizulegen**. Lohnkostenanteile auf reine Materialpositionen sind unzulässig.

I₀ : Der Basisindex des Statistischen Bundesamtes für Tariflöhne im Bauhauptgewerbe (Facharbeiter Tiefbau/Straßenbau) im Monat der Angebotsabgabe (Monat/Jahr)

I₁ : Der gültige Index des Statistischen Bundesamtes im Monat der Preisanpassung

Eine Preisanpassung kann erstmals zwölf Monate nach Vertragsbeginn und anschließend höchstens einmal jährlich erfolgen.

Die Preisänderung wird auf **maximal ±5 % des zuletzt geltenden Einheitspreises** begrenzt.

Der Auftragnehmer hat jeder Preisanpassung die entsprechenden Indexstände beizufügen.

20 Rechnungsstellung

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Ausführung unter Angabe der Bestellnummer und der jeweiligen Abrufnummer elektronisch einzureichen. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen mit dem Auftragschreiben.

Es wird für jede Einzelmaßnahme (Baumaßnahme, Entstörung etc.) ein Abrufauftrag gefertigt, dieser ist Vertragsbestandteil und wird durch den AN einzeln abgerechnet. Für die ausgeführten Teilleistungen sind jeweils separate Abschlagsrechnungen zu erstellen. Für jeden Abrufauftrag ist eine Schlussrechnung zu stellen. Nach Beendigung eines Kalenderjahres sind die noch ausstehenden Schlussrechnungen bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres der AG zu übergeben. Die Mengenermittlung muss, wie in VOB / B § 14 beschrieben, prüfbar aufgestellt werden. Die zu erstellenden Aufmaßzeichnungen und Berechnungen müssen übersichtlich und nachvollziehbar angefertigt werden.

Die Mengenberechnung hat grundsätzlich anhand der Formeln nach REB 2 3.003 (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) zu erfolgen. In der Mengenermittlung sind die entsprechende Formelnummer und die zugrundeliegenden Einzelmaße anzugeben. Diese Einzelmaße müssen auf der Aufmaßzeichnung deutlich eingetragen sein. Bei elektronischen Aufmaßen ist der AG 3 Werktage vorab zu informieren.

Auszug HVA B - StB Nr. 99:

„Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT - Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:
Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) “ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB - Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin verwendet werden.
Bei Rechnungsstellung an andere Ämter oder Dritter, ist auf Wunsch des AG ein gesondertes Aufmaß mit einer gesonderten Rechnung zu erstellen. Der jeweilige Rechnungsadressat wird durch den AG bei Bedarf mitgeteilt. Die Rechnung ist vorab zur Prüfung an den AG zu senden.
Der AN verpflichtet sich einmal im Monat einen Soll / Ist-Vergleich von beauftragten Einzelmaßnahmen zu den abgearbeiteten Maßnahmen inkl. in Rechnung gestellter Summen vorzulegen. Die Übersicht ist jeweils zum letzten Werktag des Monats vorzulegen. Fällt der Werktag auf einen Samstag so ist die Übersicht am darauf kommenden Montag vorzulegen.

21 Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Herstellung, Verpackung und Transport die geltenden Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten.
Verpackungsmaterial ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

22 Zuschlagskriterium

Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag (Preis = 100%).